

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48054

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
18.04.2013

Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes - sowie die aus technischen Gründen eingeräumte kurze Fristerstreckung - und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt das geplante Gesetzesvorhaben ab und verlangt Neuverhandlungen unter Einbindung der Sozialpartner.

Zu den Ablehnungsgründen:

Der Entwurf fokussiert einseitig auf die Interessen von GmbH-Gründern und bereits bestehenden GmbH-Unternehmen (Stichworte: Mindestkörperschaftsteuer bzw. Kapitalherabsetzung) und blendet sämtliche Interessen von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und sonstigen Gläubigern, sowie die sich aus dem Entwurf ergebenden schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Konsequenzen aus.

- Die vorgesehene Reduktion des Mindeststammkapitals von € 35.000 auf € 10.000 hat lediglich das Ziel, durch Reduzierung der Mindestkörperschaftsteuer von € 1.750 auf € 500 sämtliche rund 100.000 GmbH-Unternehmen steuerlich massiv ohne Gegenfinanzierung zu entlasten. Der Entwurf spricht von einem Entlastungsvolumen in Höhe von € 180 Mio. alleine in den nächsten 4 Jahren. Diese mit der geplanten Herabsetzung des Mindeststammkapitals verbundenen massiven steuerlichen Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sind weder sachlich notwendig noch sozial gerechtfertigt.

- Die Entwicklung der Unternehmenssteuern hinkt bereits jetzt der Entwicklung des Lohnsteueraufkommens hinterher und wird durch die geplante Herabsetzung des Mindeststammkapitals, die Grundlage für die Steuerbemessung ist, noch weiter verstärkt. Im Entwurf wird dazu lediglich lapidar festgehalten, dass die Bedeckung des Steuerausfalls bei der Körperschaftsteuer durch Mehreinzahlungen erfolgt. Es fehlt somit jegliche ordnungsgemäße Finanzierung der entstehenden Steuerlücke. Dass infolge der so genannten Förderung von Unternehmensneugründungen sämtliche GmbHs eine Reduzierung der Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von mehr als 70 Prozent erhalten, ist völlig abwegig und nicht nachvollziehbar. Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise, die nicht von den ArbeitnehmerInnen verursacht wurde, ist ein derart großzügiges Steuergeschenk an GmbH-Unternehmen aus Arbeitnehmer-Innensicht strikt abzulehnen.
- Gleichzeitig würde das Unternehmensrisiko infolge der Verringerung des Haftungskapitals auf die ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und sonstigen Gläubiger verlagert werden.
Es ist volkswirtschaftlich unverantwortlich, den Entwurf als Neugründungsförderung darzustellen und gleichzeitig allen bestehenden GmbHs die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Mindeststammkapital in Höhe von € 35.000 auf die vorgeschlagenen € 10.000 herabzusetzen. Damit wird der Wirtschaft wichtiges Eigenkapital entzogen und gleichzeitig das Konkursrisiko erhöht. Es kann aber nicht das Ziel einer GmbH-Reform sein, die Wirtschaft zu dekapitalisieren und damit den Gläubigerschutz und die Volkswirtschaft insgesamt zu schwächen.
Das Ziel der Förderung von Unternehmensneugründungen wird in den Erläuterungen zum Entwurf in Frage gestellt. Es wird erwartet, dass 1.000 zusätzliche GmbH-Neugründungen jährlich zulasten der Einzelunternehmungen gehen werden - womit die Reform hinsichtlich der Gesamtzahl der Unternehmen ein „Nullsummenspiel“ - allerdings dann mit erhöhtem Risiko und Kosten - ist.
- Die täglichen Erfahrungen aus der Rechtsvertretung zeigen, dass ArbeitnehmerInnenansprüche vor allem gegenüber ArbeitgeberInnen-GmbHs entstehen, die immer wieder als „Trägervehikel“ für Sozialbetrugsumtriebe dienen. Es ist ernsthaft zu befürchten, dass bei derart drastischer Herabsetzung des Mindeststammkapitals, das noch dazu lediglich nur zur Hälfte (€ 5.000) erlegt werden muss, die äußerst negativ wahrgenommenen Vorgangsweisen weiter zunehmen werden.
- Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Gesamtanzahl der Insolvenzen durch die Ermöglichung von Billig-GmbHs auf Kosten der ArbeitnehmerInnen und sonstiger Gläubiger in die Höhe schnellt. Denn bei der Gründung von Unternehmen fallen branchenunabhängig zumeist Anlaufverluste an (Umsätze bleiben noch aus, Kosten für Genehmigungen, Werbung, Miete etc. fallen aber bereits an), die in Verbindung mit dem vorgeschlagenen niedrigen Mindeststammkapital wesentlich die Insolvenzgefahr erhöhen.
Die Reduktion der Errichtungskosten für GmbH-Gründungen soll nicht durch die Absenkung des Mindeststammkapitals erfolgen, sondern ist über geringere Notariatsgebühren oder die Zuhilfenahme eines Mustervertrages möglich.

- Wenn der Gesetzesentwurf in Kraft tritt, ist mit einer deutlichen Zunahme der Abweisung der Konkurse mangels Masse zu rechnen. Denn die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach vom Mindeststammkapital in Höhe von € 10.000 nur die Hälfte einzubezahlen ist, bedeutet, dass vielfach nicht einmal das kostendeckende Vermögen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorhanden sein wird. Ein substanzielles Mindeststammkapital hat nicht nur eine wichtige ordnungspolitische Funktion (Stichwort: Seriositätsschwelle), sondern dient gerade in der Anfangsphase der Insolvenzprophylaxe und damit dem Gläubigerschutz.
- Auch in Bezug auf die Diskussion betreffend die Novellierung des Privatinsolvenzgesetzes ist es nicht akzeptabel, einerseits im Rahmen der GmbH-Novelle massiv das Mindeststammkapital herabzusetzen und damit im Insolvenzfall die Haftung der Gesellschafter zu beschränken, andererseits jegliche Erleichterungen zur Entschuldung von insolventen Privatpersonen zu verwehren.

Eine GmbH-Reform darf nicht auf die (steigende) Anzahl der jährlichen GmbH-Gründungen als „Qualitäts- und Erfolgsparameter“ abstellen, sondern eine GmbH-Reform ist dann gesamtwirtschaftlich erfolgreich, wenn sich der Prozentsatz an rasch insolvent werdenden GmbHs verringert. Ziel der Reform muss es daher sein, eine nachhaltige Kapitalausstattung zu sichern.

Bei den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geforderten Neuverhandlungen der GmbH-Reform unter Einbindung der Sozialpartner sind daher folgende Eckpunkte sicherzustellen:

- Das Ansehen der GmbH kann nur aufrechterhalten werden, wenn das Mindeststammkapital bei bestehenden GmbHs in Höhe von € 35.000 beibehalten wird und jedenfalls weiterhin die Grundlage für die Berechnung der Mindestkörperschaftsteuer bildet.
- Bei Neugründungen sind zwei Wege vorstellbar:
 - Das Mindeststammkapital beträgt auch bei Neugründungen € 35.000, wobei es genügt, wenn zunächst € 10.000 eingezahlt werden. Gegenüber der geltenden Rechtslage, die eine Mindesteinzahlung von € 17.500 vorsieht, erleichtert dies jedenfalls den Start der GmbH, ohne dass es deshalb zu einer Beschränkung des Haftungsvolumens kommt.
 - Bei GmbH-Neugründungen mit Beteiligung natürlicher Personen könnte als Einstiegs- und Gründungshilfe zeitlich befristet das „Gründungs-Mindeststammkapital“ auf € 10.000 Euro herabgesetzt werden (Volleinzahlung bei „GmbH-light“). Ergänzend ist – wie in Deutschland – eine gebundene Rücklage zu bilden, in welcher bis zur Erreichung des Mindeststammkapitals in Höhe von € 35.000 ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Die gebundene Rücklage ist sodann in das Stammkapital überzuführen, sodass die GmbH den Status einer „Voll-GmbH“ erlangt.
- Analog zur deutschen Regelung müssen für den Fall, dass eine Gesellschaft das ordentliche Mindeststammkapital in Höhe von 35.000 Euro nicht voll einbezahlt hat bzw. als „GmbH-light“ tätig ist, spezielle Transparenzvorschriften gelten - wie z.B. ein entsprechender Hinweis auf dem Briefkopf.

- Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Micro-Richtlinie (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetriebe) sind erhöhte Transparenzvorschriften für jene GmbH-Unternehmen erforderlich, die das Stammkapital in Höhe von € 35.000 nicht zur Gänze einbezahlt haben.
- Das Argument, wonach „das Mindeststammkapital – weil es eine abstrakte, nicht auf den Einzelfall abgestimmte Größe ist – keine dem Betrieb angemessene Kapitalausstattung garantiert und als Haftungsfonds im Krisenfall meist nicht mehr zur Verfügung steht“ rechtfertigt keine Kapitalherabsetzung.
Es sollten vielmehr Überlegungen angestellt werden, wie das Stammkapital die Gläubigerschutzzwecke auch tatsächlich erfüllen kann, wie z.B.
 - Verpflichtung zur Benennung eines abgabenrechtlich Verantwortlichen, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt.
 - Festlegung, dass mindestens einer der Geschäftsführer verpflichtend seinen Wohnsitz im Inland oder in einem EWR-Staat oder einem Staat mit Zustell- und Vollstreckungsabkommen haben muss.
 - bei Löschung des einzigen Geschäftsführers im Firmenbuch sollte das Gericht gleichzeitig mit der Löschung den Gesellschaftern auftragen, binnen einer angemessenen Frist einen neuen Geschäftsführer zu bestellen, widrigenfalls jeder einzelne Gesellschafter als Geschäftsführer gilt.
- Eine GmbH-Reform darf sich nicht auf die Gründungsvorgänge beschränken. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt, dass bestehende Lücken zur Umgehung der Aufsichtsratspflicht geschlossen werden:
 - So wird etwa die Aufsichtsratspflicht dadurch umgangen, dass anstelle einer GmbH & Co KG eine GmbH & Co OHG bzw. OG gegründet wird, die von § 29 Absatz 1 Z 4 GmbHG nicht erfasst ist. Die uneingeschränkte Haftung wird im Umgehungsfall auf zwei GmbHs aufgeteilt, ohne dass eine natürliche Person für die Gesellschaft haftet.
 - Ein weiteres Problem stellt die Aufsichtsratspflicht bei der GmbH als Konzernmuttergesellschaft dar. Aufgrund betrieblicher Umstrukturierungen werden verstärkt einzelne Geschäftsbereiche in rechtlich selbstständige GmbHs ausgelagert. Dadurch verringert sich zwar nicht die ArbeitnehmerInnen-Anzahl im Konzernverbund, die einzelnen GmbH-Tochtergesellschaften verfügen aber dann oftmals nicht mehr über die erforderlichen 300 ArbeitnehmerInnen im Jahresdurchschnitt, die für eine Aufsichtsratspflicht in der GmbH-Muttergesellschaft erforderlich sind (vgl. § 29 Absatz 1 Z 2 GmbHG). Im Rahmen einer gesetzlichen Regelung soll daher klargestellt werden, dass eine GmbH-Muttergesellschaft jedenfalls dann aufsichtsratspflichtig ist, wenn sie GmbH-Tochtergesellschaften einheitlich leitet und die GmbH-Muttergesellschaft und ihre GmbH-Tochtergesellschaften zusammen mehr als 300 ArbeitnehmerInnen im Jahresdurchschnitt beschäftigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär